

Einladung

- TOP 11 Partnerschaft mit der Gemeinde Dobrzyca (Polen)
Vorlage: 2020/018 Berichterstatter: Herr Röben
- TOP 12 4. Änderung des Bebauungsplans 17 - Hahn-Lehmden
Vorlage: 2020/004 Berichterstatter: Herr Röben
- TOP 13 4. Änderung des Bebauungsplans 24 - Hahn-Lehmden
Vorlage: 2020/022 Berichterstatter: Herr Röben
- TOP 14 1. Änderung des Bebauungsplans 67 - Kleibroker Straße
Vorlage: 2020/005 Berichterstatter: Herr Röben
- TOP 15 Sammeländerung zu den Bebauungsplänen 13 und 13 C - Butjadinger
Straße
Vorlage: 2020/006 Berichterstatter: Herr Röben
- TOP 16 Sammeländerung zu den Bebauungsplänen 6g und 60 - Anton-Günther-
Straße
Vorlage: 2020/023 Berichterstatter: Herr Röben
- TOP 17 9. Änderung des Bebauungsplans 6 D - Rastede I - Mühlenstraße
Vorlage: 2020/063 Berichterstatter: Herr Röben
- TOP 18 Rahmenplanung Mühlenstraße – Vorstellung einer Alternativlösung
Vorlage: 2020/038 Berichterstatter: Herr Röben
- TOP 19 Aussetzung der Erhebung von Krippen- und Hortbeiträgen - Antrag der
Gruppe CDU/Grüne
Vorlage: 2020/078 Berichterstatter: Bürgermeister Krause
- TOP 20 Haushalt 2019 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 5.000 Euro
Vorlage: 2020/047 Berichterstatter: Bürgermeister Krause
- TOP 21 Haushalt 2019 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben unter 5.000 Euro
Vorlage: 2020/048 Berichterstatter: Bürgermeister Krause
- TOP 22 Haushalt 2020 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaus-
haltsplan
Vorlage: 2020/028A Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 23 Bericht des Bürgermeisters
- TOP 24 Einwohnerfragestunde
- TOP 25 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. Krause
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2020/052

freigegeben am **03.03.2020**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Witte, Vievien

Datum: 02.03.2020

Feststellungsbeschluss - Verzicht Ratsmandat / Feststellung der Ersatzperson

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	28.04.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat stellt gemäß § 52 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) fest, dass Herr Jan Hoffmann ordnungsgemäß seinen Mandatsverzicht auf der Grundlage des § 52 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG erklärt hat und somit seine Mitgliedschaft im Rat endet.

Sach- und Rechtslage:

Herr Jan Hoffmann hat seinen Mandatsverzicht mit Schreiben vom 23.02.2020 schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt. Die Mitgliedschaft im Rat endet unter anderem durch Verzicht gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); dieser ist dem Bürgermeister schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden. Die Verzichtserklärung ist somit formgerecht erfolgt.

Sofern eine Person aus dem Rat ausscheidet, regelt § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG), dass der Ratssitz nach Maßgabe des § 38 NKWG auf die nächste Ersatzperson übergeht. Herr Jan Hoffmann wurde durch Listenwahl gewählt. Gemäß § 38 Abs. 3 NKWG sind Ersatzpersonen für die durch Listenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber alle nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlages in der im Wahlvorschlag angegebenen Reihenfolge.

Der Niederschrift über die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses kann entnommen werden, dass Frau Sandra Peters aufgrund Ihres Listenplatzes „Nachrückerin“ ist.

Die Mitgliedschaft von Frau Peters im Rat beginnt gemäß § 51 NKomVG frühestens mit dem Feststellungsbeschluss über den Sitzverlust von Herrn Hoffmann.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Anlage 1 - Mandatsverzicht

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2020/058

freigegeben am **05.03.2020**

Stab

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

Datum: 05.03.2020

Umbesetzung von Ausschüssen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	28.04.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Frau Sabine Eyting wird als Ersatz für Herrn Jan Hoffmann in den Finanz- und Wirtschaftsausschuss entsandt.
2. Frau Sandra Peters wird als Ersatz für Herrn Jan Hoffmann in den Schulausschuss entsandt.
3. Herr Eckhard Roese wird als Ersatz für Herrn Jan Hoffmann und Frau Sandra Peters wird als Ersatz für Frau Sabine Eyting in den Kinder-, Jugend- und Sozialausschuss entsandt.

Sach- und Rechtslage:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat gebeten, folgende Umbesetzungen in den Ratsausschüssen, bedingt durch den Mandatsverzicht von Herrn Jan Hoffmann, vorzunehmen:

a) Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Frau Sabine Eyting wird Herrn Jan Hoffmann ersetzen.

b) Schulausschuss

Frau Sandra Peters wird Herrn Jan Hoffmann ersetzen.

c) Kinder-, Jugend- und Sozialausschuss:

Herr Eckhard Roese wird Herrn Jan Hoffmann ersetzen.

Frau Sandra Peters wird Frau Sabine Eyting ersetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Mitteilung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2020/071

freigegeben am **02.04.2020**

Stab

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

Datum: 31.03.2020

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rastede

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	28.04.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	28.04.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

Die erste Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rastede in der Fassung von der Hauptsatzung vom 06.12.2011 gemäß Anlage 2 zu dieser Vorlage wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 14 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unterliegt unter anderem die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken der ausschließlichen Zuständigkeit des Rates, soweit nicht die Hauptsatzung eine anderweitige Regelung trifft. Von jeher hat im Rat Einigkeit darüber bestanden, dass der Rat sich allenfalls mit außergewöhnlichen Rechtsgeschäften beschäftigen soll, nicht zuletzt auch, weil grundlegende Fragen der Preisgestaltung beispielsweise ohnehin im Rat behandelt werden und die durch eine Zuständigkeit des Rates in Kombination mit der Sitzungsfrequenz zwangsweise hervorgerufenen Verzögerungen unangemessen in Bezug auf den Verkauf und auf das Verkaufsergebnis sein würden.

Die Gemeinde hatte deshalb immer eine entsprechende Regelung in ihrer Hauptsatzung aufgenommen, im Hinblick auf die Steigerung des Vermögenswertes zuletzt in der Fassung der Hauptsatzung vom 06.12.2011. Danach bedürfen aktuell der Beschlussfassung des Rates Rechtsgeschäfte im vorgenannten Sinne, wenn und soweit ein Vermögenswert in Höhe von 100.000 Euro überstiegen wird.

Für die aktuelle Verkaufssituation von Wohnbaugrundstücken ergeben sich damit unterschiedliche Zuständigkeiten und dies innerhalb einer Aufgabenstellung. So liegen kaufpreisbedingt sämtliche Grundstücke des Baugebietes „Im Göhlen“ im Bereich der Zuständigkeit des Rates, während zum Beispiel die Baugrundstücke im Bereich Hahn-Lehmden „Am Dorfplatz“ in der bisher gewohnten Weise abgewickelt werden können.

Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Preissteigerung schlägt die Verwaltung vor, die Festlegung der Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 auf 200.000 Euro anzuheben.

Auf diese Weise könnte sichergestellt bleiben, dass die Grundstücke, ohnehin reglementiert durch preisliche Festsetzungen und Vergaberegelungen des Rates, in der bisher gewohnten Form vergeben werden. Andererseits würden wesentliche Grundstücksvergaben, die einen außergewöhnlichen Umfang beinhalten, nach wie vor der Entscheidung des obersten Organes der Gemeinde Rastede vorbehalten bleiben.

Für den Bereich der gewerblichen Grundstücksverkäufe besteht eine Sonderregelung dahingehend, dass der Verkauf an ein Unternehmen jeweils ohnehin mindestens dem Verwaltungsausschuss vorgestellt worden war, nicht zuletzt auch deshalb, um der Informationspolitik bezüglich der Ansiedlung von Unternehmen und deren Struktur Rechnung zu tragen. Die insoweit vom Rat zu entscheidenden Grundstücksgeschäfte waren auf wesentliche Entscheidungen beschränkt; allerdings sind auch hier bedingt durch die Kaufpreisfestsetzungen wie beispielsweise im Bereich „Bürgermeister-Brötje-Str. – Abschnitt 3“ bereits kleinere Grundstücke ab 5.000 m² betroffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Anlage 1 – Hauptsatzung der Gemeinde Rastede vom 06.12.2011

Anlage 2 – Entwurf 2. Änderung der Hauptsatzung

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2020/054

freigegeben am **05.03.2020**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Witte, Vievien

Datum: 03.03.2020

Entlassung einer Feuerwehrrkraft aus dem Ehrenbeamtenverhältnis

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	28.04.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	28.04.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

Herr Jürgen Dörr wird mit sofortiger Wirkung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Südbäke entlassen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 20 Absatz 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) werden die Gemeinde- und Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Über die Ernennung und damit auch über eine vorzeitige Entlassung entscheidet der Rat der Gemeinde.

Der mit Wirkung vom 24.03.2015 ernannte Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Südbäke, Herr Jürgen Dörr, hat mit Schreiben vom 03.02.2020 aus persönlichen Gründen um die Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis gebeten. Herr Dörr ist daher mit sofortiger Wirkung auf eigenen Wunsch aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Südbäke zu entlassen.

Das nach § 20 Abs. 6 NBrandSchG rechtlich vorgeschriebene Vorschlagsverfahren der aktiven Einsatzkräfte zur Wiederbesetzung der damit vakanten Stelle erfolgte im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr Südbäke am 24.01.2020. Hierbei wurde Frau Thalea Zörgiebel vorgeschlagen.

Nach § 20 Abs. 3 NBrandSchG müssen Ortsbrandmeister/innen persönlich und fachlich geeignet sein. Sie müssen insbesondere praktische Erfahrung im Feuerwehrdienst besitzen und an den vorgeschriebenen Ausbildungslehrgängen erfolgreich teilgenommen haben. Zum jetzigen Stand erfüllt Frau Zörgiebel die fachlichen Voraussetzungen noch nicht. Sie beabsichtigt aber, die fehlenden Lehrgänge baldmöglichst zu besuchen.

Gemäß § 12 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO) kann eine Funktion kommissarisch wahrgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die nächstniedrigere Funktion erfüllt sind. Die kommissarische Wahrnehmung einer Funktion darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten.

Nach § 13 FwVO kann der Landkreis in besonderen Fällen von den Vorschriften des § 12 FwVO Ausnahmen zulassen und damit u.a. Abweichungen von den durch die FwVO festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die kommissarische Wahrnehmung einer Funktion ermöglichen.

Der Landkreis Ammerland hat mit Schreiben vom 19.02.2020 eine entsprechende Ausnahmegenehmigung nach § 13 FwVO erteilt. Positive Stellungnahmen des Kreisbrandmeisters und des Gemeindebrandmeisters zur Berufung von Frau Zörgiebel liegen ebenfalls vor.

Frau Zörgiebel wird daher zunächst kommissarisch die Funktion der Ortsbrandmeisterin der Ortsfeuerwehr Südbäke übertragen. Sobald die fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Anlage 1 – Rücktrittsersuchen Jürgen Dörr

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2020/055

freigegeben am **19.03.2020**

GB 2

Sachbearbeiter/in:

Datum: 03.03.2020

Berufung von Feuerwehrkräften in das Ehrenbeamtenverhältnis

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	28.04.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	28.04.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

Herr Christian Ammermann wird mit Wirkung vom 22.05.2020 erneut für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis als Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Rastede berufen.

Herr Michael Sprenger wird mit Wirkung vom 22.05.2020 für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis als stellv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Rastede berufen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 20 Absatz 4 des Nds. Brandschutzgesetzes werden die Gemeinde- und Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Über die Ernennung beschließt der Rat der Gemeinde nach Anhörung des Kreisbrandmeisters auf Vorschlag der Feuerwehr.

Die Amtszeit des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Rastede, Herr Christian Ammermann, endet mit Ablauf des 21.05.2020. In der Jahreshauptversammlung 31.01.2020 wurde er von den Kameradinnen und Kameraden einstimmig für die Wahl des Ortsbrandmeisters vorgeschlagen und ist daher erneut in das Ehrenbeamtenverhältnis zur berufen.

Herr Ammermann erfüllt nach wie vor die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Besetzung des Amtes.

Die Amtszeit des stellv. Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Rastede, Herr Horst Steenken, endet ebenfalls mit Ablauf des 21.05.2020. Herr Steenken steht nicht für eine Wiederwahl zur Verfügung.

In der außerordentlichen Versammlung am 13.03.2020 wurde Herr Michael Sprenger von der Mehrheit der Kameradinnen und Kameraden für die Wahl des stellv. Ortsbrandmeisters vorgeschlagen. Herr Sprenger erfüllt die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen und ist daher ebenfalls in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2020/018

freigegeben am **11.02.2020**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Kobbé, Ralf

Datum: 15.01.2020

Partnerschaft mit der Gemeinde Dobrzyca (Polen)

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	24.02.2020	Kultur- und Sportausschuss
N	10.03.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	28.04.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Mit der Gemeinde Dobrzyca wird eine offizielle kommunale Partnerschaft begründet.
2. Dem als Anlage 1 der Vorlage beigefügten Vertragsentwurf über eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Dobrzyca und Rastede wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen geeigneten und würdigen Rahmen für die Unterzeichnung des Vertrags zu arrangieren und eine Terminierung vorzunehmen.

Sach- und Rechtslage:

Die kommunale Partnerschaft zwischen dem Landkreis Ammerland und dem polnischen Landkreis Pleszew besteht in diesem Jahr bereits seit 20 Jahren. Ziel der Partnerschaft ist es, die Zusammenarbeit zu stärken, im Rahmen der kommunalen Möglichkeiten auf unterschiedlichsten Ebenen Informationen auszutauschen sowie die Begegnung von Menschen, Vereinen und Institutionen zu fördern. Insbesondere denken die Partner dabei an die Bereiche Landwirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Verwaltung, Fremdenverkehr, Umweltschutz, Kultur, Sport, Bildung, Brauchtum- und Jugendpflege.

Der Landkreis Pleszew besteht ebenso wie der Landkreis Ammerland aus sechs Gemeinden beziehungsweise Städten, wovon inzwischen fünf eine offizielle Partnerschaft eingegangen sind. Lediglich zwischen den Gemeinden Rastede und Dobrzyca gibt es noch keine offizielle Beziehung, wenngleich seitens der polnischen Kommune mehrfach ein entsprechender Wunsch geäußert wurde.

In Rastede wurde diesem Wunsch bislang ausweichend begegnet, mit der Begründung, dass bereits vorhandene Freundschaften zwischen Schulen, Vereinen und Feuerwehren bestehen.

Besonders im kulturhistorischen Bereich der Gemeinde Rastede haben sich jedoch mittlerweile erhebliche Veränderungen eingestellt, die ein Umdenken sinnvoll erscheinen lassen. Nicht nur mit dem Erwerb des herzoglichen Palaisensembles und der inzwischen mit Unterstützung von Fördergeldern initiierten Inwertsetzung des Areals, sondern auch die bereits skizzierten Pflegemaßnahmen im Schlosspark sind für die Verwaltung Anlass gewesen, eine Neubewertung vorzunehmen.

Mit dazu beigetragen hat auch der aufschlussreiche Ratsausflug nach Eutin im Mai 2018, wo zahlreiche Parallelen zwischen Rastede und Eutin mit seinem Schloss und dem englischen Landschaftspark herausgearbeitet wurden und Ideen für eine künftige Entwicklung und Ausrichtung der Gemeinde Rastede entstanden sind. Ähnlich fruchtbar könnte sich auch eine dauerhafte Zusammenarbeit mit der Gemeinde Dobrzyca entwickeln.

Obwohl die Gemeinde Dobrzyca mit knapp 9000 Einwohnern deutlich kleiner als die Gemeinde Rastede ist, verbindet die beiden Kommunen eine ähnlich verlaufende Historie. Besonders herausstechend ist das Palais- und Parkensemble, das um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert auf der südöstlichen Seite des Dorfes an der Stelle einer Festung aus dem 16. Jahrhundert geschaffen wurde. Der ganze Komplex besteht aus einem englischen Landschaftspark, einem Palais, kleinen Hintergebäuden, einem Pantheon (Rundpavillon, tempelähnliche Gedächtnisstätte), einem Monopteros (Rundbau mit Säulen) sowie nicht mehr erhaltenen künstlichen Ruinen und Zugställen.

Das Palais (auch Schloss genannt) des Generals Augustyn Gorzeński entstand in der Zeit von 1795 bis 1799 und wurde von Stanislaw Zawadzki, dem führenden polnischen Baumeister der Epoche, entworfen und auf den Grundmauern des alten Schlosses von Dobrzyca erbaut. Architektonisch ist es ein Werk des Frühklassizismus, das im Innern noch einige spätbarocke Stilmerkmale aufweist. Noch sehenswerter als das Palais ist der Landschaftspark, der in der gleichen Zeit wie das Palais angelegt wurde und wie in Rastede im englischen Stil gehalten ist. Er umfasst zwei Flussläufe sowie mehrere Teiche und Kanäle. Imposant ist ferner das Monopteros, welches sich auf einer der künstlichen Insel erhebt und das Gelände überragt. Eine Orangerie (Gartenhaus) sowie zahlreiche exotische Pflanzen- und Baumarten runden das Erscheinungsbild einer der ersten Landschaftsparks in Polen ab.

Bei einer verwaltungsseitig vorgenommenen Umfrage unter den Rasteder Vereinen zum Thema Städtepartnerschaft mit der Gemeinde Dobrzyca im Jahr 2012 haben der Freundeskreis Schlosspark, der Kunst- und Kulturkreis Rastede und das Theater Orlando positive Rückmeldungen gegeben. Vor den geschilderten kulturhistorischen Parallelen sind es diese Vereine beziehungsweise Institutionen, über die eine dauerhafte Partnerschaft auch von der Basis aus wachsen kann.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, eine kommunale Partnerschaft mit der Gemeinde Dobrzyca anzustreben und zu beschließen sowie entsprechende organisatorische Maßnahmen zur Unterzeichnung einer Partnerschaftsurkunde einzuleiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Anschreiben der Gemeinde Dobrzyca mit einem Vertragsentwurf über eine partnerschaftliche Zusammenarbeit.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2020/004

freigegeben am **10.01.2020**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 07.01.2020

4. Änderung des Bebauungsplans 17 - Hahn-Lehmden

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.02.2020	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	18.02.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	28.04.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 10.02.2020 berücksichtigt.
2. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
3. Die 4. Änderung des Bebauungsplans 17 mit Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Mit der 4. Änderung des Bebauungsplans 17 sollen die Ziele des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung (s. Vorlage 2019/128) in die verbindliche Bauleitplanung übernommen werden. Hierzu wird die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse von zwei auf eins reduziert und zusätzlich – orientiert am vorhandenen Gebäudebestand – eine Traufhöhe von 4,00 m und eine Firsthöhe von 9,00 m festgesetzt. Die Dächer sind nur mit symmetrisch geneigten Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächern mit beidseitig gleicher Traufhöhe zulässig.

Zudem sollen nur noch Einzel- und Doppelhäuser zulässig sein, deren Anzahl der Wohneinheiten sich nach der Grundstücksgröße richtet. Wohnhäuser mit mehr als vier Wohneinheiten werden ausgeschlossen.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden lediglich redaktionelle Hinweise gegeben, die überwiegend in die Satzung aufgenommen wurden.

Auf Basis der als Anlage 1 beigefügten Abwägungsvorschläge kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 17 wurde im Dezember 2018 die Veränderungsperre Nr. 2 beschlossen, um die o. g. Planungsziele sicherstellen zu können (s. Vorlage 2018/223). Die Veränderungsperre ist gemäß Bekanntmachung am 13.12.2018 In Kraft getreten. Gemäß § 17 Abs. 5 BauGB tritt die Veränderungsperre Nr. 2 mit der Bekanntmachung der zum Beschluss vorgelegten 4. Änderung des Bebauungsplans 17 außer Kraft. Eine gesonderte Beschlussfassung über das Außerkrafttreten der Veränderungsperre ist nicht erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Satzung mit Begründung

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2020/022

freigegeben am **28.01.2020**

GB 1

Sachbearbeiter/in:

Datum: 23.01.2020

4. Änderung des Bebauungsplans 24 - Hahn-Lehmden

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	11.02.2020	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	18.02.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	28.04.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 11.02.2020 berücksichtigt.
2. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
3. Die 4. Änderung des Bebauungsplans 24 mit Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Zur Übernahme der Ziele des Konzeptes zur verträglichen Innenverdichtung in die verbindliche Bauleitplanung wird die 4. Änderung des Bebauungsplans 24 durchgeführt. Der Geltungsbereich umfasst die Wohn- und Mischgebiete östlich der Wilhelmshavener Straße zwischen Lehmders Straße und Paradiesstraße.

Im Zuge des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung (s. Vorlage 2019/128) wurde der Bereich entlang der Paradiesstraße und des Kornwegs als „grüne Zone“ mit geringer städtebaulicher Dichte und der Bereich entlang der Wilhelmshavener Straße und Lehmders Straße als „blaue Zone“ mit mittlerer städtebaulicher Dichte gekennzeichnet.

Für den Teilbereich I – die straßenseitigen Grundstücke entlang der Wilhelmshaver Straße und Lehmdorfer Straße – mit mittlerer städtebaulicher Dichte wird eine maximale Gebäudehöhe von 10,50 m zugelassen, wobei die Traufhöhe 6,50 m nicht überschreiten darf. Bei maximal zweigeschossiger Bauweise werden Staffelgeschosse ausgeschlossen. Im ausgebauten Dach ist Wohnraum jedoch weiterhin zulässig.

Die Dachneigung muss zwischen 20° und 45° betragen. Die Anzahl der Wohneinheiten wird in Abhängigkeit zur Grundstücksgröße limitiert, wobei das Höchstmaß von acht Wohneinheiten je Gebäude nicht überschritten werden darf.

Für den Teilbereich II – die Grundstücke entlang der Paradiesstraße und des Kornwegs – mit geringer städtebaulicher Dichte ist vorgesehen, die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse von zwei auf eins zu reduzieren und zusätzlich – orientiert am vorhandenen Gebäudebestand – eine Traufhöhe von 4,00 m und eine Firsthöhe von 9,50 m festzusetzen. Zudem sollen nur noch Einzel- und Doppelhäuser zulässig sein, deren Anzahl der Wohneinheiten sich nach der Grundstücksgröße richtet. Wohnhäuser mit mehr als vier Wohneinheiten werden ausgeschlossen.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden lediglich redaktionelle Hinweise gegeben, die überwiegend in die Satzung aufgenommen wurden.

Auf Basis der als Anlage 1 beigefügten Abwägungsvorschläge kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Satzung mit Begründung

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2020/005

freigegeben am **27.01.2020**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 07.01.2020

1. Änderung des Bebauungsplans 67 - Kleibroker Straße

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.02.2020	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	18.02.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	28.04.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 10.02.2020 berücksichtigt.
2. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
3. Die 1. Änderung des Bebauungsplans 67 mit Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Zur Übernahme der Ziele des Konzeptes zur verträglichen Innenverdichtung in die verbindliche Bauleitplanung wird die 1. Änderung des Bebauungsplans 67 durchgeführt. Der Geltungsbereich umfasst die Wohn- und Mischgebiete beidseitig der Kleibroker Straße zwischen Baumgartenstraße und Marienstraße.

Für den Teilbereich 1 mit höherer städtebaulicher Dichte wird eine maximale Gebäudehöhe von 13 m bei zweigeschossiger Bauweise zuzüglich Staffelgeschoss zugelassen. Sofern in der dritten Ebene ein Staffelgeschoss errichtet wird, muss dieses allseitig um 2 m eingerückt sein. Die Dachneigung muss mindestens 15° betragen. Die Anzahl der Wohneinheiten wird in Abhängigkeit zur Grundstücksgröße limitiert, wobei das Höchstmaß von zehn Wohneinheiten je Gebäude nicht überschritten werden darf.

Für den Teilbereich 2 mit mittlerer städtebaulicher Dichte wird eine maximale Gebäudehöhe von 10,50 m zugelassen, wobei die Traufhöhe 6,50 m nicht überschreiten darf. Bei maximal zweigeschossiger Bauweise werden Staffelgeschosse ausgeschlossen. Im ausgebauten Dach ist Wohnraum jedoch weiterhin zulässig. Die Dachneigung muss zwischen 20° und 45° betragen. Die Anzahl der Wohneinheiten wird in Abhängigkeit zur Grundstücksgröße limitiert, wobei das Höchstmaß von acht Wohneinheiten je Gebäude nicht überschritten werden darf.

Für beide Teilbereiche wird zudem festgesetzt, dass je Wohneinheit zwei Stellplätze auf dem Grundstück vorzuhalten sind, um den öffentlichen Straßenraum von Parksuchverkehren und parkenden Autos zu entlasten.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden lediglich redaktionelle Hinweise gegeben, die überwiegend in die Satzung aufgenommen wurden.

Auf Basis der als Anlage 1 beigefügten Abwägungsvorschläge kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Satzung mit Begründung

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2020/006

freigegeben am **10.01.2020**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 07.01.2020

Sammeländerung zu den Bebauungsplänen 13 und 13 C - Butjadinger Straße

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.02.2020	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	18.02.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	28.04.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 10.02.2020 berücksichtigt.
2. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
3. Die Sammeländerung zur 9. Änderung des Bebauungsplans 13 und 3. Änderung des Bebauungsplans 13 C mit Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Mit der Sammeländerung sollen die Ziele des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung (s. Vorlage 2019/128) in die verbindliche Bauleitplanung übernommen werden.

Der Geltungsbereich umfasst die Wohngebiete beidseitig der Butjadinger Straße nördlich der Schulstraße, die nördlich der Schulstraße zwischen Butjadinger Straße und Grundschule gelegenen Grundstücke und die Grundstücke im Bereich Hinter den Linden.

Für den Teilbereich I – beidseitig der Butjadinger Straße zwischen Schulstraße und Hans-Hoffhenke-Ring – mit mittlerer städtebaulicher Dichte wird eine maximale Gebäudehöhe von 10,50 m zugelassen, wobei die Traufhöhe 6,50 m nicht überschreiten darf. Bei maximal zweigeschossiger Bauweise werden Staffelgeschosse ausgeschlossen. Im ausgebauten Dach ist Wohnraum jedoch weiterhin zulässig. Die Dachneigung muss zwischen 20° und 45° betragen. Die Anzahl der Wohneinheiten wird in Abhängigkeit zur Grundstücksgröße limitiert, wobei das Höchstmaß von acht Wohneinheiten je Gebäude nicht überschritten werden darf.

Für den Teilbereich II – beidseitig der Butjadinger Straße nördlich des Hans-Hoffhenke-Rings sowie die Grundstücke nördlich der Schulstraße sowie Teilbereiche an der Straße „Hinter den Linden“ – mit geringer städtebaulicher Dichte ist vorgesehen, die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse von zwei auf eins zu reduzieren und zusätzlich – orientiert am vorhandenen Gebäudebestand – eine Traufhöhe von 4,00 m und eine Firsthöhe von 9,50 m festzusetzen. Zudem sollen nur noch Einzel- und Doppelhäuser zulässig sein, wobei abhängig von der Grundstücksgröße maximal vier Wohneinheiten je Gebäude zulässig sind.

Zusätzlich werden örtliche Bauvorschriften aufgestellt, wonach im gesamten Geltungsbereich der Sammeländerung nur symmetrisch geneigte Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit beidseitig gleicher Traufhöhe zulässig sind. Die Dachneigung muss zwischen 20° und 45° liegen.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden lediglich redaktionelle Hinweise gegeben, die überwiegend in die Satzung aufgenommen wurden.

Auf Basis der als Anlage 1 beigefügten Abwägungsvorschläge kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Satzung mit Begründung

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2020/023

freigegeben am **28.01.2020**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 23.01.2020

Sammeländerung zu den Bebauungsplänen 6g und 60 - Anton-Günther-Straße

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	11.02.2020	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	18.02.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	28.04.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 11.02.2020 berücksichtigt.
2. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
3. Die Sammeländerung zur 6. Änderung des Bebauungsplans 60 und 8. Änderung des Bebauungsplans 6g mit Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Zur Übernahme der Ziele des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung in die verbindliche Bauleitplanung soll die Sammeländerung zur 6. Änderung des Bebauungsplans 60 und zur 8. Änderung des Bebauungsplans 6g durchgeführt werden. Der Geltungsbereich umfasst die Wohn- und Mischgebiete beidseitig der Anton-Günther-Straße.

Im Zuge des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung (s. Vorlage 2019/128) wurde der nördliche und östliche Geltungsbereich dieser Sammeländerung als „rote Zone“ mit höchster städtebaulicher Dichte und der süd-westliche Geltungsbereich als „blaue Zone“ mit mittlerer städtebaulicher Dichte gekennzeichnet.

Da im Geltungsbereich vier Baudenkmäler vorhanden sind, ist der südliche Teilbereich der Anton-Günther-Straße als solcher mit erhöhten Anforderungen an die Gestaltung gekennzeichnet.

Mit der Sammeländerung werden für die Teilbereiche der Bebauungspläne 60 und 6g die jeweiligen Ziele des Konzeptes als textliche Festsetzungen sowie örtliche Bauvorschriften übernommen.

Für die nördlichen und östlichen Teilbereiche mit höherer städtebaulicher Dichte wird eine maximale Gebäudehöhe von 13 m bei zweigeschossiger Bauweise zuzüglich Staffelgeschoss zugelassen. Sofern in der dritten Ebene ein Staffelgeschoss errichtet wird, muss dieses allseitig um 2 m eingerückt sein. Die Dachneigung muss mindestens 15° betragen.

Die Anzahl der Wohneinheiten wird in Abhängigkeit zur Grundstücksgröße limitiert, wobei das Höchstmaß von zehn Wohneinheiten je Gebäude nicht überschritten werden darf.

Im Bereich der Baudenkmäler werden örtliche Bauvorschriften aufgenommen, wonach die Außenwände der Hauptgebäude und Garagen in roten bis rotbraunem Verblendmauerwerk zu gestalten sind. Die Dacheindeckungen sind in diesem Bereich ebenfalls in roten bis rotbraunen Ziegel- oder Dachsteinen auszuführen.

Für den süd-westlichen Teilbereich mit mittlerer städtebaulicher Dichte wird eine maximale Gebäudehöhe von 10,50 m zugelassen, wobei die Traufhöhe 6,50 m nicht überschreiten darf. Bei maximal zweigeschossiger Bauweise werden Staffelgeschosse ausgeschlossen. Im ausgebauten Dach ist Wohnraum jedoch weiterhin zulässig. Die Dachneigung muss zwischen 20° und 45° betragen. Die Anzahl der Wohneinheiten wird in Abhängigkeit zur Grundstücksgröße limitiert, wobei das Höchstmaß von acht Wohneinheiten je Gebäude nicht überschritten werden darf.

Für beide Teilbereiche wird zudem festgesetzt, dass je Wohneinheit zwei Stellplätze auf dem Grundstück vorzuhalten sind, um den öffentlichen Straßenraum von Parksuchverkehren und parkenden Autos zu entlasten.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden lediglich redaktionelle Hinweise gegeben, die überwiegend in die Satzung aufgenommen wurden.

Auf Basis der als Anlage 1 beigefügten Abwägungsvorschläge kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Satzung mit Begründung

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2020/063

freigegeben am **15.04.2020**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Kahne, Tabea

Datum: 16.03.2020

9. Änderung des Bebauungsplans 6 D - Rastede I - Mühlenstraße

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	28.04.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	28.04.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Gemeinderates am 28.04.2020 berücksichtigt.
2. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.
3. Die 9. Änderung des Bebauungsplans 6 D mit Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Zur Übernahme der Ziele des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung in die verbindliche Bauleitplanung wird die 9. Änderung des Bebauungsplans 6 D durchgeführt. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Mühlenstraße 5 und 7 einschließlich der noch unbebauten Hintergrundstücke.

Im Zuge des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung (s. Vorlage 2019/128) wurde der Geltungsbereich als „rote Zone“ mit höchster städtebaulicher Dichte gekennzeichnet und als besonders für die Innenentwicklung geeignet erkannt. Die Hintergrundstücke stellen sich als unbebaut dar, was auf die bisherige bauplanungsrechtliche Festsetzung als Parkplatzfläche zurückzuführen ist.

Mit der 9. Änderung des Bebauungsplans 6 D wird die Fläche nunmehr als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Für den Geltungsbereich wird eine maximale Gebäude-

höhe von 13 m bei zweigeschossiger Bauweise zuzüglich Staffelgeschoss zugelassen. Sofern in der dritten Ebene ein Staffelgeschoss errichtet wird, muss dieses allseitig um 2 m eingerückt sein. Die Dachneigung muss mindestens 15° betragen.

Die Anzahl der Wohneinheiten wird in Abhängigkeit zur Grundstücksgröße limitiert, wobei das Höchstmaß von 10 Wohneinheiten je Gebäude nicht überschritten werden darf. Je Wohneinheit sind 2 Stellplätze anzulegen, um den öffentlichen Verkehrsraum von parkenden Fahrzeugen möglichst frei zu halten. Bei Gebäuden mit mehr als 6 Wohneinheiten sind mindestens 50% der erforderlichen Stellplätze in einer Tiefgarage unterzubringen. Analog zur gegenüberliegenden Bebauung auf dem Grundstück der alten Sägerei ist entlang der Mühlenstraße eine Hecke anzulegen.

Im Rahmen der zwischenzeitlich durchgeführten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden lediglich redaktionelle Hinweise gegeben, die überwiegend in die Satzung aufgenommen wurden.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeitsbeteiligung hat ein Anwohner der Mühlenstraße Bedenken hinsichtlich der Oberflächenentwässerung vorgetragen. Zur Oberflächenentwässerung liegt ein Entwässerungskonzept vor. Hiernach sind auf den Privatgrundstücken im Geltungsbereich Stauraumkanäle einzubauen, von denen das Wasser nur gedrosselt in den öffentlichen Regenwasserkanal in der Mühlenstraße abgegeben wird. Die Größe der Stauraumkanäle wurde abhängig von der geplanten Versiegelung und den aktuell anzusetzenden Starkregenereignissen berechnet.

Der Einbau der Stauraumkanäle wird im Genehmigungsverfahren verbindlich vorgeschrieben, sodass die Bedenken hinsichtlich der Oberflächenentwässerung ausgeräumt werden können. Die vollständigen Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Aufgrund der besonderen Situation bedingt durch das Corona-Virus soll der Satzungsbeschluss ohne Vorberatung im Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen gefasst werden. Daher ist die üblicherweise im Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen als Grundlage für die Beratung dienende Präsentation als Anlage 4 beigelegt. Die Abwägung erfolgt auf der Ratssitzung. Auf dieser Basis kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens werden vom Vorhabenträger getragen.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung
3. Begründung
4. Präsentation Abwägungsvorschläge

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2020/038

freigegeben am **15.04.2020**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Stefan Unnewehr

Datum: 10.02.2020

Rahmenplanung Mühlenstraße – Vorstellung einer Alternativlösung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	28.04.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	28.04.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

Die im Rahmen der Sitzung vorgestellte Alternativlösung „Rahmenplanung Mühlenstraße“ wird vorbehaltlich der Gewährung von Fördermitteln beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Umsetzung der Maßnahme LEADER und ZILE-Fördermittel zu beantragen und die Maßnahme noch 2020 umzusetzen.

Erforderliche Haushaltsmittel werden im Nachtragshaushalt 2020 zur Verfügung gestellt.

Sach- und Rechtslage:

Nach Vorstellung der Planungsvarianten der Landschaftsarchitekten Kilian und Kollegen und letztlich von dem Hintergrund der bestehenden Planungsunsicherheit bezüglich der Sanierungs- bzw. Erneuerungsvarianten für die Bäder der Gemeinde Rastede wurde die Verwaltung beauftragt, eine zusätzliche Alternative zu den bisher vorgelegten Entwürfen „Rahmenplanung Mühlenstraße“ zu erarbeiten und vorzustellen, die sich auf das „Wesentliche“ bezieht. Nach einer Reihe von Detailabstimmungen mit dem Planungsbüro liegt nun ein entsprechender Entwurf vor (Anlage 1).

Letztlich reduziert sich diese Konzeption auf eine Angleichung der Geländeformationen, die Anlegung eines Rundweges, der auch mit größeren Fahrzeugen befahrbar ist und einer großzügigen Grünfläche mit angrenzenden Gehölzen.

Der Charakter des englischen Landschaftsparks wird gewahrt.

Im Rahmen der Sitzung erfolgt eine kurze Vorstellung der Planungsunterlagen.

Da beabsichtigt ist, für die Realisierung dieser Variante noch LEADER- und ZILE-Mittel einzusetzen, muss sehr zeitnah eine Beschlussfassung zur Realisierung erfolgen, denn mit Ablauf des Jahres 2020 läuft der Förderzeitraum aus.

Wegen der aktuellen Corona-Krise ist nicht absehbar, wann eine Beratung des Tagesordnungspunktes im Bau-, Planungs-, Straßen- und Umweltausschuss erfolgen kann. Bereits jetzt ist es allerdings fraglich, ob die planungsrechtlichen Voraussetzungen noch rechtzeitig geschaffen und die anvisierten Fördermittel realisiert werden können.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, ausnahmsweise auf die Vorbereitung im Fachausschuss zu verzichten und den Tagesordnungspunkt direkt im Verwaltungsausschuss und im Rat am 28.04.2020 zu behandeln.

Die Kostenschätzung für die Umsetzung der Maßnahme beläuft sich auf ca. 388.000 Euro. Vorbehaltlich, dass noch ausreichend Fördermittel in den Fördertöpfen zur Verfügung stehen, könnten so ca. 130.000 Euro über LEADER-Mittel („Zusammerland“) und bis zu 40% des Gesamtbetrages, also bis zu 150.000 Euro, über ZILE-Mittel refinanziert werden.

Da die Maßnahme aufgrund der örtlichen Nähe zum Freibadkomplex im Gesamtkontext zu sehen ist, werden bei einer entsprechenden Beschlussfassung und anschließenden Förderung die Weichen langfristig für den Bereich gestellt.

In Anbetracht der angespannten finanziellen Situation schlägt die Verwaltung vor, dem Vorschlag des Fachplaners zu folgen und die vorgestellte Lösung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 388.000 Euro sind für den Nachtragshaushalt 2020 einzuplanen.

Zur Gegenfinanzierung werden LEADER-Mittel („Zusammerland“) in Höhe von ca. 130.000 Euro und ZILE-Mittel in Höhe von bis zu 150.000 Euro als Einnahme für 2020 vorgesehen.

Anlagen:

- Anlage 1 - Planungsunterlagen
- Anlage 2 - Planungsunterlagen mit Bestand
- Anlage 3 - Kostenschätzung

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2020/078

freigegeben am **15.04.2020**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sundermann, Fritz

Datum: 08.04.2020

Aussetzung der Erhebung von Krippen- und Hortbeiträgen - Antrag der Gruppe CDU/Grüne

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	28.04.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	28.04.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

Ohne.

Sach- und Rechtslage:

Die Gruppe CDU/Grüne hat mit dem beigefügten Schreiben vom 26.03.2020 die Verwaltung gebeten, die während der Schließung der Kindertagesstätten anfallenden Entgelte für die Krippen- und Hortbetreuung nicht weiter zu erheben und die hierfür erforderliche Beschlusslage herzustellen.

Hierzu ist folgendes anzumerken:

Im Landkreis Ammerland sind seit dem 16.03.2020 alle Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte und die nach § 43 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) erlaubnispflichtige Kindertagespflege durch die „Allgemeinverfügung über die Einstellung des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen i.S. v. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ des Landkreis Ammerland vom 13.03.2020 geschlossen. Diese Schließung ist zunächst bis zum 18.04.2020 befristet. Alle Kinder sollen zu Hause bleiben. Eine Notbetreuung findet nur in kleinen Gruppen statt und wird nur sehr gering in Anspruch genommen.

Nach derzeitigem Stand soll am 20.04.2020 der Betrieb der Kindertageseinrichtungen und erlaubnispflichtigen Kindertagespflegestellen wieder beginnen. Ob dieser Zeitplan eingehalten werden kann, wird im Laufe der 16. Kalenderwoche auf Grundlage einer Lagebeurteilung durch die Niedersächsische Landesregierung entschieden und mitgeteilt. Dabei wird im Mittelpunkt stehen, ob das dann vorherrschende Infektionsgeschehen eine Aufnahme des Kindertagesstätten- und Schulbetriebs planmäßig erlaubt oder nicht.

Für den Monat März 2020 wurden die Entgelte für die Krippen- und Hortbetreuung sowie für das Mittagessen in den Krippen, Kindergärten und Horten in voller Höhe erhoben, da eine Schließung nicht absehbar war. Dies gilt sowohl für die in Trägerschaft der Gemeinde Rastede befindlichen Kindergärten und Horte als auch für die in Trägerschaft Dritter befindlichen Krippen, Kindergärten und Horte in der Gemeinde Rastede.

Für den Monat April 2020 wurden alle Entgelte von der Verwaltung zunächst formlos gestundet und somit nicht erhoben. Die sonstigen Träger wurden von der Verwaltung gebeten, entsprechend zu verfahren und haben dies auch so umgesetzt.

Die übrigen Gemeinden im Ammerland sowie die Stadt Westerstede gehen ebenso vor.

Sofern der Betrieb der Kindertageseinrichtungen ab dem 20.04.2020 wieder aufgenommen werden darf, sollte aus verwaltungsökonomischen Gründen für den gesamten Monat April 2020 auf die Erhebung der Entgelte für die Betreuung und das Mittagessen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht verzichtet werden. Für den Monat März 2020 sollte es gleichzeitig bei der Festsetzung der bereits erhobenen Entgelte verbleiben, also kein Verzicht ausgesprochen werden.

Sollten die Kindertageseinrichtungen über den 20.04.2020 hinaus weiter geschlossen bleiben, wird aus verwaltungsökonomischen Gründen empfohlen, ab dem Monat April 2020 und für die Dauer der weiteren Schließung auf die Erhebung der Entgelte für die Betreuung und das Mittagessen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zu verzichten. Als Ausgleich für die Schließstage im Monat März 2020 wird empfohlen, zusätzlich ab Wiederinbetriebnahme auf die Erhebung eines halben Monatsentgeltes für die Betreuung und das Mittagessen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zu verzichten.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Besuch aller Kindergärten ist bis auf die Entgelte für das Mittagessen für die Eltern entgeltfrei.

Für die Zeit der Schließung der Krippen, Kindergärten und Horte werden keine Essen geliefert und es fallen daher auch keine Kosten hierfür an. Ein Verzicht auf die Erhebung der Entgelte für das Mittagessen wäre daher für die Gemeinde Rastede und auch die übrigen Träger kostenneutral.

Die Krippen kalkulieren mit monatlichen Betreuungsentgelten in Höhe von insgesamt rund 32.000 Euro. Für die beiden in Trägerschaft der Gemeinde Rastede befindlichen Horte in den Grundschulen Feldbreite und Loy betragen die monatlichen Betreuungsentgelte 4.051,05 Euro. Für die beiden in Trägerschaft der jeweiligen Diakonischen Werke in Hahn-Lehmden und Wahnbek befindlichen Horte wird mit monatlichen Entgelten in Höhe von insgesamt rund 9.800 Euro kalkuliert.

Ein Verzicht auf die Erhebung der Betreuungsentgelte würde für einen Monat Mindereinnahmen für die Gemeinde Rastede in Höhe von rund 4.050 Euro bedeuten. Zusätzlich würden bei einem Verzicht für einen Monat Mehrausgaben aufgrund der Erstattung der Einnahmeausfälle an die übrigen Träger in Höhe von rund 41.800 Euro entstehen.

Insgesamt würde die Belastung durch einen Verzicht auf die Erhebung der Betreuungsentgelte sowie der Entgelte für das Mittagessen für die Gemeinde Rastede für einen Monat rund 45.850 Euro betragen.

Anlagen:

1. Schreiben der Gruppe CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 26.03.2020

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2020/047

freigegeben am **12.03.2020**

Stab

Sachbearbeiter/in: G.Röben

Datum: 25.02.2020

Haushalt 2019 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 5.000 Euro

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	28.04.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	28.04.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt Kenntnis von den in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Ergebnis- und Finanzhaushalt in Höhe von jeweils über 5.000 Euro.

Sach- und Rechtslage:

In der Anlage sind die für das Haushaltsjahr 2019 seit dem 23.08.2019 angefallenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von jeweils über 5.000 Euro aufgeführt.

Bei den über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Ergebnis- und Finanzhaushalt war eine Deckung der Beträge innerhalb des Haushaltes 2019 über andere Budgets (Minderaufwendungen oder Mehrerträge, Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen) gewährleistet.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2019 seit dem 23.08.2019 in Höhe von jeweils über 5.000 Euro.

Hinweis zur Anlage:

In der Aufstellung sind auch Beträge unter 5.000 Euro enthalten. Die Wertgrenze von 5.000 Euro bezieht sich nicht auf die einzelne Mittelverschiebung, sondern auf die Höhe der Überschreitung im jeweiligen Budget. Die in der Anlage aufgeführten Mittelverschiebungen sind also ggf. vorangegangenen überplanmäßigen Ausgaben hinzuzurechnen, woraus sich im Ergebnis eine Überschreitung von über 5.000 Euro ergeben hat.

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2020/048

freigegeben am **12.03.2020**

Stab

Sachbearbeiter/in: G.Röben

Datum: 25.02.2020

Haushalt 2019 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben unter 5.000 Euro

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	28.04.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	28.04.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt Kenntnis von den in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Ergebnis- und Finanzhaushalt in Höhe von jeweils unter 5.000 Euro.

Sach- und Rechtslage:

In der Anlage sind die im Haushaltsjahr 2019 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von jeweils unter 5.000 Euro aufgeführt.

Bei den über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Ergebnis- und Finanzhaushalt war eine Deckung der Beträge innerhalb des Haushalts 2019 über andere Budgets (Minderaufwendungen oder Mehrerträge, Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen) gewährleistet.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von jeweils unter 5.000 Euro.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2020/028A

freigegeben am **06.03.2020**

Stab

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Datum: 04.03.2020

Haushalt 2020 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	28.04.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	28.04.2020	Rat

Beschlussvorschlag:

- Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2020 gemäß Anlage 1 zu dieser Vorlage wird beschlossen.
- Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 wird mit einem festgesetzten Haushaltsvolumen

im Ergebnishaushalt	
bei den ordentlichen Erträgen i. H. v.	43.193.575,- €
bei den ordentlichen Aufwendungen i. H. v.	43.025.820,- €
bei den außerordentlichen Erträgen i. H. v.	3.256.400,- €
bei den außerordentlichen Aufwendungen i. H. v.	0,- €

im Finanzhaushalt	
bei den Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit i. H. v.	40.255.220,- €
bei den Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit i. H. v.	37.883.510,- €
bei den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit i. H. v.	5.028.700,- €
bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i. H. v.	9.290.650,- €
bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit i. H. v.	2.660.240,- €
bei den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit i. H. v.	770.000,- €

beschlossen.

- Das fortgeschriebene Investitionsprogramm gemäß Anlage 2 wird beschlossen.

4. Die politischen Gremien werden aufgefordert, sich im Interesse einer Gesamtbeurteilung der finanziellen Lage der Gemeinde und im Hinblick auf das anstehende sehr hohe Investitionsvolumen intensiv mit der zukünftigen Ausrichtung der Gemeinde Rastede und der Finanzierbarkeit der Vielzahl an investiven Maßnahmen auseinanderzusetzen.

Sach- und Rechtslage:

Bereits im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2020 hat sich abgezeichnet, dass Anfang 2020 die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes erforderlich werden würde. Dieses Erkenntnis war vor allem dem Umstand geschuldet, dass für weitere erforderliche Maßnahmen (z. B. Raumprogramm der Kooperativen Gesamtschule, Umsetzung des Feuerwehrbedarfsplanes, Schaffung einer Außenstelle für die Kindertagesstätte Hahn) und für zukünftig beabsichtigte Maßnahmen (u. a. Sanierung bzw. Neugestaltung des Freibades, Entwicklungsmaßnahmen auf dem ehemaligen Sportplatzgelände Mühlenstraße) Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden müssen, um Planungen abschließend vorbereiten bzw. eine (Teil-) Realisierung der Maßnahmen in/ab 2020 durchführen zu können.

Die Beratungen in den politischen Gremien wurden für die Monate Februar und März 2020 angesetzt, mit dem Ziel, in der Sitzung des Rates am 24.03.2020 den Beschluss für den 1. Nachtrag 2020 herbeizuführen.

Da über das bestehende Investitionsprogramm 2020 hinaus noch viele nicht eingeplante Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen anstehen, wurde das Investitionsprogramm für den Haushalt 2020, den Finanzplanungszeitraum 2021 bis 2023 und darüber hinaus bis zum Jahre 2030 entsprechend fortgeschrieben. Die Fortschreibung umfasst dabei lediglich die zum jetzigen Zeitpunkt bekannten wesentlichen Maßnahmen. Die Erfahrung zeigt, dass sich allein im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum eine Erfordernis weiterer Investitionsmaßnahmen ergeben wird, welche zum jetzigen Zeitpunkt noch gar nicht bekannt sind. Zudem wurden Maßnahmen mit geringerem Investitionsvolumen bisher nicht berücksichtigt.

In der Gesamtzusammenstellung des fortgeschriebenen Investitionsprogramms bis 2030 wurde erkennbar, dass eine Realisierung aller geplanten Investitionen unter finanzwirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten nicht möglich ist.

Zum Einstieg in die Beratungen zum 1. Nachtrag 2020 wurden die Ratsmitglieder im Rahmen einer Ratsinformationsveranstaltung am 06.02.2020 und in der ersten Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 10.02.2020 auf die aktuelle Situation hingewiesen. Im Rahmen der Vorlage zum 1. Nachtrag (Vorlagen-Nr. 2020/028) wurde als Anlage ein fortgeschriebenes Investitionsprogramm bis 2030 vorgelegt. Hierin wurden die neu aufgenommenen Investitionen nach den Kategorien „vorrangig umzusetzende Maßnahmen“ und „nachrangig umzusetzende Maßnahmen“ aufgeteilt. Allein bei Betrachtung der „vorrangig umzusetzenden Maßnahmen“ zeigt sich, dass der Kreditbedarf kurzfristig massiv ansteigen und die Schuldenentwicklung noch im Finanzplanungszeitraum voraussichtlich eine Größenordnung von rund 25.000.000 Euro erreichen wird.

Die mit zusätzlichen Kreditaufnahmen einhergehenden Folgekosten (Zins und Tilgung) werden den Haushalt der Gemeinde weiter belasten. Diese Belastung ist unter

der Gesamtbetrachtung des Haushaltes auf Dauer nicht finanzierbar, zumal eine Entschuldung im betrachteten Zeitraum bis 2030 nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Folglich muss bereits im laufenden Haushaltsjahr und unter Berücksichtigung der im 1. Nachtrag eingeplanten Investitionsmaßnahmen die Überlegung erfolgen, welche Auswirkungen entsprechende Beschlüsse auf die Entwicklung des Haushaltes haben.

Die Politik wurde daher über die Fachausschüsse hinaus aufgerufen, sich intensiv mit den anstehenden Investitionen zu beschäftigen und im Rahmen der Beratungen zum 1. Nachtrag die Auswirkungen auf den Gesamthaushalt und die Finanzsituation der Gemeinde in den einzelnen Fachausschüssen im Blick zu behalten.

Nach Abschluss der Beratungen in den Fachausschüssen und der Zusammenstellung der Haushaltszahlen für den zweiten Finanzausschuss am 17.03.2020 zeigt sich, dass dieser Ansatz fehlgeschlagen ist.

Allein bei Betrachtung des Haushaltsjahres 2020 und des Finanzplanungszeitraumes 2021 bis 2023 zeigt sich in der beigefügten Investitionsübersicht 2020 bis 2030 (Anlage 4), dass planerisch für diese vier Jahre ein Kreditbedarf in Höhe von insgesamt rund 21.000.000 Euro ausgewiesen wird. Dem zur Folge würde der Schuldenstand im Finanzplanungszeitraum auf über 27.000.000 Euro steigen. Dieser Ausblick verdeutlicht, dass eine Realisierung aller angedachter Investitionsmaßnahmen nicht oder zumindest nicht in diesem Umfang möglich ist. Ein Anstieg allein der Tilgungsleistungen auf deutlich über 1.000.000 Euro jährlich wird so, auch unter Berücksichtigung der zukünftigen Haushaltsentwicklung, nicht finanzierbar sein. Gerade im Ergebnishaushalt wird im Hinblick auf u. a. weiter steigende Personalkosten sowie steigender Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsaufwendungen (Straßen- und Gebäudeunterhaltung) und unter dem Gesichtspunkt einer voraussichtlich stagnierenden oder sogar rückläufigen Ertragssituation die Lage immer angespannter.

Die Verwaltung hat sich daher entschieden, nur die dringlich umzusetzenden Maßnahmen in den 1. Nachtrag 2020 aufzunehmen, damit 2020 mit den Maßnahmen begonnen werden kann oder zumindest ein Handlungsspielraum für weitere Verhandlungen bzw. Planungen verbleibt. Dazu gehören vorrangig folgende Maßnahmen:

- die Erweiterung des Raumprogramms an der KGS,
- die Umsetzung des Feuerwehrbedarfsplanes,
- die Entwicklungsmaßnahmen auf dem ehemaligen Sportplatzgelände Mühlenstraße,
- die Sanierung bzw. Umgestaltung des Palais und
- die Entwicklung der Fläche an der Kleibroker Straße.

Zudem wurden die Ansätze für die Sanierung/Neugestaltung des Freibades aufgrund des aktuellen Planungsstandes aktualisiert.

In Folge dessen erhöht sich das Investitionsvolumen für 2020 auf 9.290.650 Euro. Für 2020 ergibt sich somit ein Kreditbedarf in Höhe von 2.660.240 Euro (vorher 0 Euro). Die Auswirkungen auf den Haushalt 2020 und den Finanzplanungszeitraum 2021 bis 2023 stellen sich wie folgt dar:

Investitionstätigkeit				
	2020	2021	2022	2023
Einzahlungen	5.028.700 €	1.306.100 €	6.297.000 €	5.554.600 €
Auszahlungen	9.290.650 €	13.314.950 €	12.971.050 €	7.411.800 €
Saldo	4.261.950 €	12.008.850 €	6.674.050 €	1.857.200 €
Kreditbedarf	2.660.240 €	9.481.330 €	3.696.560 €	0 €

Der Ansatz für die Tilgungsleistungen in 2020 bleibt unverändert bei 770.000 Euro, da erst von einer Kreditaufnahme zum Ende des Jahres auszugehen ist und die neuen Tilgungsraten erst in 2021 anstehen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, auf der Grundlage der Ausgabe eines Erbbaurechtes die Ausschreibung für die Herstellung eines Kindergartens in Hahn-Lehmden (Außenstelle) im Wege eines „PPP-Modells“ durchzuführen. Bei Realisierung dieses Modells sind die daraus resultierenden Kosten in den Haushalt 2021 aufzunehmen.

Da sich der Ergebnishaushalt 2020 nach aktuellem Stand planmäßig entwickelt und keine Erkenntnisse über mögliche wesentliche Abweichungen zu den aktuellen Planansätzen vorliegen, stellt sich für den Ergebnishaushalt keine Notwendigkeit für einen Nachtragshaushaltsplan.

Auch wenn für den 1. Nachtrag 2020 und dem dazugehörigen Investitionsprogramm nur die dringlich umzusetzenden Investitionsmaßnahmen neu aufgenommen worden sind, wird für den oben dargestellten Zeitraum planerisch ein Kreditbedarf in Höhe von über 15.000.000 Euro ausgewiesen. Dem zur Folge würde der Schuldenstand im Finanzplanungszeitraum auf über 20.000.000 Euro steigen, was zu den oben genannten Folgen führt („jährliche Tilgungsbelastungen“). Hier sollte ggf. über die Festlegung einer Schuldenobergrenze nachgedacht werden. Die Politik ist also weiterhin gefordert, sich im Interesse einer Gesamtbetrachtung der finanziellen Lage der Gemeinde und im Hinblick auf das anstehende sehr hohe Investitionsvolumen intensiv mit der zukünftigen Ausrichtung der Gemeinde Rastede und der Finanzierung der Vielzahl an investiven Maßnahmen auseinanderzusetzen. In dem Rahmen ist zu hinterfragen, inwieweit die in der Investitionsübersicht (Anlage 4) aufgeführten Maßnahmen tatsächlich oder zumindest in dem Umfang realisiert werden müssen. Hier ist u. a. die Sanierung/Neugestaltung zweier Bäder mit einem Investitionsvolumen von rund 12.700.000 Euro zu nennen. Angedacht werden kann zudem die Vermarktung von Baugrundstücken in einem enger abgesteckten Zeitraum, um vorrangig dem hohen Kreditbedarf im Finanzplanungszeitraum zu begegnen. Auch die Ausweisung neuer Baulandflächen zur Finanzierung von anstehenden Investitionen sollte diskutiert werden. Zu guter Letzt steht auch eine Auseinandersetzung mit der Frage von Steuererhöhungen im Raum, um die Infrastruktur in der Gemeinde zu erhalten.

Mit diesen Fragen müssen sich die Verwaltung und die Politik ggf. im Rahmen eines 2. Nachtrages, aber spätestens in Vorbereitung auf die Haushaltsberatungen 2021 auseinandersetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Anlage 1 – 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020

Anlage 2 – fortgeschriebenes Investitionsprogramm 2020 (nur Änderungen)

Anlage 3 – Gesamthaushaltsplan 2020

Anlage 4 – fortgeschriebene Investitionsübersicht 2020 bis 2030